

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00157 vom 27. März 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00157

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00157 du 27 mars 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00157 del 27 marzo 2008

Regeste

Tierversuche | Tierversuch (Untersuchung von Hirnstrukturen [Neokortex]. - Bei zwölf Rhesusaffen werden in drei unterschiedlichen Versuchsanordnungen unter Narkose entweder Hirngewebeteile entnommen oder Elektroden zur Messung der Aktivität von Hirnzellen eingesetzt oder Spurenschubstoffe injiziert, damit nach einem Zeitabstand weitere Untersuchungen unter Narkose vorgenommen werden können.) Rechtliche Grundlagen in der Tierschutzgesetzgebung des Bundes (E. 2.1, 6.1) und in der Bundesverfassung (E. 2.2). Die inzwischen revidierten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind noch nicht in Kraft (E. 2.3). Die Bewilligung eines Tierversuchs hat den Charakter einer Polizeibewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (E. 3.1). Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Bewilligung ergibt sich auch aus der Forschungsfreiheit (E. 3.2). Die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen liegt bei den Gesuchstellern (E. 3.3). Bewilligungsverfahren (E. 4.1). Kognitionsfragen und konkretes Prüfprogramm (E. 4.2-3). Die vom Veterinäramt eingeholten drei Gutachten kommen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen, was nicht auf Unzulänglichkeiten der Gutachten, sondern auf den unterschiedlichen beruflichen Hintergrund der Gutachter zurückzuführen ist (E. 5.1). Der Bericht "Forschung an Primaten" von zwei beratenden Eidgenössischen Kommissionen aus den Bereichen Tierversuche und Gentechnologie ist als allgemeine Stellungnahme zu berücksichtigen, ohne dass ihm das Gewicht eines Amtsberichts oder Gutachtens zukommt (E. 5.2.1-2). Einwände wie mangelhafte fachliche Zusammensetzung der Kommissionen oder ungenügende wissenschaftliche Qualität des Berichts treffen nicht zu (E. 5.2.3-4). Weitere zu den Akten gegebene Berichte sind entweder Parteigutachten oder wissenschaftliche Publikationen, wobei bei letzteren keine Hinweise auf mangelnde wissenschaftliche Seriosität bestehen (E. 5.3). Die methodische Notwendigkeit des Tierversuchs zum Erreichen des konkreten Zwecks (sog. instrumentale Unerlässlichkeit, E. 6.2) ist gegeben, weil das Versuchsziel diesen Tierversuch erfordert (E. 6.3). Die Unentbehrlichkeit des Versuchszwecks (sog. finale Unerlässlichkeit, E. 6.2) ist aufgrund der fachspezifischen Beurteilung des Forschungsziels zu beurteilen (E. 6.4). Die Vorinstanz hat zu Recht eine umfassende Beurteilung vorgenommen und dabei auch die Anwendbarkeit der Forschungsergebnisse prüfen dürfen (E. 6.5). Der Versuch dient primär der Grundlagenforschung und bildet Teil eines langfristigen Projekts mit offenem Zeithorizont. Angesichts dessen ist die Einschätzung der Vorinstanz haltbar, wonach ein späterer Nutzen "äusserst unsicher" sei (E. 7). Für die Beurteilung der Schweregrade ist auf diejenige Versuchsgruppe abzustellen, welche die grösste Belastung erfährt (E. 8.3; d.h. Gruppe, bei der die Tiere zweimal narkotisiert werden). Die sich aus der zweifachen Narkotisierung und den Untersuchungen ergebenden Belastungen für die Tiere erreichen nach der zutreffenden Qualifizierung durch die Vorinstanz den Schweregrad 2 (= mittlere

Belastung) (E. 8). Die Güterabwägung durch die Vorinstanz beruht auf einer korrekten Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung (E. 9.1-4). Die besondere Stellung der Primaten innerhalb der Hierarchie der Tierarten darf berücksichtigt werden (E. 9.5). Der Grundsatz der Würde der Kreatur ist zwar im Bereich des Tierschutzrechts beachtlich, er spielt aber bei der Güterabwägung nicht eine entscheidungsrelevante Rolle (E. 9.6). Zusammenfassung (E. 9.7): Die Vorinstanz hat sich zu Recht gegen den Tierversuch ausgesprochen. Der dadurch bewirkte Eingriff in die Forschungsfreiheit ist gerechtfertigt (E. 9.8). Abweisung der Beschwerde. Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 11).

Erwägungen

E. 3

E,

E. 4

F,

E. 5

G,

E. 6

H, Zustelladresse für Beschwerdegegner 2. – 6.: G Beschwerdegegnerschaft, und Veterinäramt des Kantons Zürich, Mitbeteiligter, betreffend Tierversuche, hat sich ergeben: I. A. Am 1. Februar 2006 stellten A (als Institutsleiter) und B (als Versuchsleiter) ein Gesuch um Bewilligung eines Tierversuchs mit dem Titel "Physiological, anatomical and neurochemical investigations of the circuits of neocortex in rodents, cats and primates" bzw. dem Kurztitel "Circuits of Neocortex". Mit dem Projekt soll die These überprüft werden, dass die Schaltkreise in der Hirnrinde aller Säugetiere nach denselben Regeln aufgebaut sind. Es soll geklärt werden, ob die strukturell und funktionell unterschiedlichen Areale des Neokortex bei Ratten, Katzen und Rhesusaffen in der Grundstruktur gleiche grundlegende neuronale Organisationseinheiten aufweisen. Das langfristige Ziel ist demnach eine einheitliche Theorie des Neokortex. Zu diesem Zweck sollen in drei verschiedenen Verfahren vergleichende Untersuchungen im Neokortex bei insgesamt 300 Ratten, 100 Katzen und – gemäss Gesuch – 36 Rhesusaffen vorgenommen werden. Die im ersten Verfahren eingesetzten Tiere sollen narkotisiert werden, um ihnen in einer rund dreistündigen Operation Hirngewebe für In-vitro-Untersuchungen zu entnehmen, worauf sie, noch narkotisiert, getötet werden sollen. Im zweiten Verfahren sollen die hierfür verwendeten Tiere für 24–72 Stunden narkotisiert werden. Hierauf soll ihre Schädeldecke geöffnet und es sollen Elektroden zur Messung der Aktivitäten der Nervenzellen eingeführt werden. Die noch narkotisierten Tiere sollen hierauf ebenfalls getötet werden. Im dritten Verfahren sollen die Tiere für bis zu 12 Stunden narkotisiert werden, um ihnen operativ Spurenschubstanzen zum Kennzeichnen von Nervenverbindungen in verschiedene Regionen des Neokortex zu injizieren. Nachdem die Tiere das Bewusstsein wieder erlangt haben, sollen sie nach 1–14 Tagen erneut anästhetisiert werden, worauf entweder Messungen wie im zweiten Verfahren vorgenommen werden sollen oder Hirngewebe wie im ersten Verfahren entnommen werden soll. Hierauf sollen die Tiere ebenfalls getötet werden. B. Das Veterinäramt legte das Gesuch der kantonalen Tierversuchskommission zur Prüfung vor. Nach Einholen ergänzender Auskünfte und dreier Gutachten beschloss diese in ihrer

Sitzung vom 19. September 2006 mit fünf zu vier Stimmen bei zwei Enthaltungen, die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen. C. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2006 erteilte das Veterinäramt die Bewilligung (Nr. 164/2006) für den Tierversuch – gemäss ergänztem und verbessertem Antrag, eingegangen am 27. Juni 2006 – unter Auflagen. Namentlich bewilligte es nur die Verwendung von 12 Primaten; die Freigabe der restlichen 24 Primaten sei "mit einem Zwischenbericht beim Veterinäramt zu beantragen und dessen Rückmeldung abzuwarten". Am gleichen Tag begründete das Amt diesen Entscheid in einer Stellungnahme gegenüber der Tierversuchskommission. II. Am 15. November 2006 erhoben die Tierversuchskommission sowie fünf ihrer Mitglieder bei der Gesundheitsdirektion Rekurs gegen die Tierversuchsbewilligung Nr. 164/2006 und verlangten deren teilweise Aufhebung, soweit sie die Verwendung von Primaten gestattete. Soweit sich die Bewilligung auf die Verwendung von Ratten und Katzen bezog, wurde sie nicht angefochten. Mit Verfügung vom 26. Februar 2007 hiess die Gesundheitsdirektion den Rekurs gut und hob die Tierversuchsbewilligung Nr. 164/2006 vom 16. Oktober 2006 insoweit auf, als sie sich auf Primaten bezog. III. Hiergegen erhoben A und B am 29. März 2007 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Materiell beantragten sie, es sei die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 26. Februar 2007 aufzuheben und die Verfügung des Veterinäramts vom 16. Oktober 2006 zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Zürich. In der Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2007 beantragten die Tierversuchskommission und ihre fünf einzeln am Verfahren beteiligten Mitglieder sinngemäss, die Beschwerde sei abzuweisen, und es seien den Beschwerdeführern – unter solidarischer Haftung füreinander – die Gerichtskosten sowie eine angemessene Entschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen. Das Veterinäramt als Mitbeteiligter des Verfahrens beantragte in seiner Stellungnahme Gutheissung der Beschwerde und Bestätigung seiner Verfügung vom 16. Oktober 2006. Die Gesundheitsdirektion stellte in ihrer Vernehmlassung den Antrag auf Abweisung der Beschwerde. In Replik und Duplik hielten die Parteien und das Veterinäramt an ihren Anträgen fest. Auf ihre Vorbringen ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 1.2 Die Beschwerdegegnerin 2, die sowohl die Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2007 wie auch die Duplik vom 15. November 2007 als eines der "Mitglieder der Tierversuchskommission" unterzeichnet hat, wird im Staatskalender des Kantons Zürich 2007/2008, Zürich 2007, nicht mehr als Angehörige dieser Kommission aufgeführt (vgl. S. 200). Da ein allfälliges Ausscheiden der Beschwerdegegnerin 2 aus der Tierversuchskommission im vorliegenden Verfahren keine praktischen Konsequenzen hätte, kann eine Abklärung zur Frage der Parteieigenschaft der Beschwerdegegnerin 2 jedoch unterbleiben. 2. 2.1 Streitig ist vorliegend die Bewilligung für einen Tierversuch im Sinn von Art. 12 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455). Diese Tierversuche bedürfen einer Bewilligung, wenn sie dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen können (Art. 13a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 TSchG). Die Versuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken (Art. 13 Abs. 1 TSchG). Sie haben einem in Art. 14 TSchG umschriebenen Zweck zu dienen, wie etwa der wissenschaftlichen Forschung (lit. a). Im Rahmen eines Tierversuchs dürfen einem Tier

Schmerzen, Leiden oder Schäden nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1 TSchG). Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in Art. 61 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) näher umschrieben. Namentlich darf ein Versuch nicht bewilligt werden, wenn er, gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn oder Ergebnis, dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet (Art. 61 Abs. 3 lit. d TSchV).

2.2 Die Bundesgesetzgebung im Bereich des Tierschutzes stützt sich vorab auf Art. 80 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101); Art. 80 Abs. 2 lit. b BV erwähnt ausdrücklich die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier als Regelungsgegenstand. Grundsätzlich zu beachten ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – sodann auch die in der Bundesverfassung nur im Zusammenhang mit der Gentechnologie im Ausserhumanbereich erwähnte "Würde der Kreatur" (Art. 120 Abs. 2 BV; vgl. zur Geschichte der Aufnahme des Begriffs in die Bundesverfassung: Peter Krepper, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Basel/Frankfurt a.M. 1998, S. 347 ff.). Die "Würde der Kreatur" weist auf eine so grundsätzliche Konzeption eines bestimmten, wertorientierten Verhältnisses von Mensch und Tier hin, dass sie nicht einzelnen Regelungsbereichen beachtet werden kann, in anderen aber nicht (Peter Saladin/Rainer J. Schweizer, in: Kommentar zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 1995, Art. 24 novies Rz. 119). Nach einhelliger Lehrmeinung lässt sich deshalb aus der Erwähnung im heutigen Art. 120 Abs. 2 BV ableiten, dass die Verfassung die Würde der Kreatur als allgemeinen Verfassungsgrundsatz anerkennt. Der Grundsatz ist folglich auch im Bereich des Tierschutzes anwendbar. Sein Gehalt ist allerdings noch wenig definiert (zum Ganzen Giovanni Biaggini, BV-Kommentar, Zürich 2007, Art. 80 N. 6, Art. 120 N. 6; Corinne Schaerer, Die Würde der Kreatur, in: Bernhard Schmithüsen/Jörg Zachariae [Hrsg.], Aspekte der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Zürich etc. 2002, S. 121 ff., 123 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes, BBl 2003, 657 ff., 663; Botschaft vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.